

914 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland

Das vorliegende Abkommen sieht eine Regelung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg (Kleines Walsertal) und Jungholz - die als Zollanschlußgebiet zum deutschen Zollgebiet gehören - und der Bundesrepublik Deutschland im Bereich des österreichischen und deutschen Umsatzsteuerrechtes vor. Durch die vorgesehene Regelung soll eine Doppelbelastung sowie eine Nichtbesteuerung für Umsätze in den erwähnten Gebieten vermieden werden, die sich auf Grund der Einführung der Mehrwertsteuer in Österreich ergeben könnte.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

S c h i c k e l g r u b e r
 Berichterstatter

S e i d l
 Obmann